

Regionalvikariat der Prälatur Opus Dei in Österreich
 Argentinierstraße 45, 1040 Wien

**Verfahrensordnung
 für die Untersuchung von Anzeigen oder sonstigen Nachrichten
 über den Missbrauch von Minderjährigen
 im Zug von apostolischen Tätigkeiten
 und christlichen Bildungsveranstaltungen,
 die vom Opus Dei in Österreich organisiert werden**

Wien, 1.1.2022

ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

- CIC** *Codex Iuris Canonici* («Codex des kanonischen Rechts»; Kirchengesetzbuch); c. = Kanon
- SST** Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, mit Aktualisierungen vom 21. Mai 2010 und vom 17. Dezember 2019
- VELM** Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines «*Motu proprio*» *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019
- RÖBK** Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich «Die Wahrheit wird euch frei machen», 1. September 2021
- Statuta* *Codex iuris particularis Operis Dei* (Statuten der Prälatur)
- Leitlinien des Prälaten – Prälat Fernando Ocariz: *Leitlinien für den Schutz von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen*, Rom 22. Februar 2020
- Gläubige(r) der Prälatur Opus Dei*: Person, die kraft einer formellen Erklärung gemäß Nr. 27. § 1 der *Statuta* in die Prälatur eingegliedert ist
- Prälatur* Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in Österreich (kurz: Prälatur Opus Dei in Österreich / Opus Dei in Österreich)
- Regionalvikar*: Regionalvikar der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in Österreich

PRÄAMBEL

Artikel 1

- § 1 Die katholische Kirche und – als Teil von ihr – die Zirkumskription der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in Österreich betrachtet jeglichen Übergriff auf Minderjährige als schwere Beleidigung Gottes, denn er entstellt dessen Abbild in den verletzlichen Menschen, die ihm besonders am Herzen liegen, und fügt ihnen sehr schwer zu heilende Schäden zu. Man hat es hier mit einem frontalen Angriff auf zentrale christliche Überzeugungen zu tun. Besonders schwer wiegt eine solche Straftat, wenn sie von Menschen begangen wird, die sich verpflichtet haben, anderen zu helfen, Jesus Christus und seiner Botschaft aus der Nähe zu folgen, und sich daher die liebende Sorge Gottes für seine Kleinen zu eigen gemacht haben. Daher bemüht sich die Kirche, solchen Taten vorzubeugen bzw., wenn sie dennoch begangen werden, mit strengen rechtlichen und pastoralen Maßnahmen dagegen vorzugehen. Denn «der wirksame Schutz der Minderjährigen und die Selbstverpflichtung, ihnen eine menschliche und geistliche Entwicklung zu gewährleisten, die der Würde der menschlichen Person entspricht, sind integrierender Bestandteil der Botschaft des Evangeliums, zu deren Verkündigung die Kirche und alle ihre Glieder in der Welt gerufen sind» (Chirograph zur Einsetzung der Päpstlichen Kommission für den Schutz der Minderjährigen, 22. März 2014).
- § 2 Im Jahr 2014 erhielt diese Zirkumskription der Prälatur von ihrem Regionalvikar eine Verfahrensordnung (damals «Richtlinien» genannt) zum Schutz der Minderjährigen, in Übereinstimmung mit den Hinweisen der Kongregation für die Glaubenslehre im Schreiben vom 3. Mai 2011, wonach die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Ordinarien klare und gut koordinierte Verfahrensregelungen für die Untersuchung von Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe erlassen sollen. Im Anschluss an das Motu proprio *Vos estis lux mundi* hat der Prälat des Opus Dei mit Datum vom 22. Februar 2020 Leitlinien gegen jegliche Art von Missbrauch erlassen. Darin werden die von Papst Franziskus für den Vatikanstaat erlassenen Normen vom 26. März 2019 zum Schutz der Minderjährigen und Schutzbedürftigen auf die Prälatur übertragen. Auf die Weisung dieser Leitlinien hin hat der Regionalvikar der Prälatur in Österreich die nachfolgende Verfahrensordnung erstellt.
- § 3 Diese Verfahrensordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts, insbesondere die Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Amtsblatt der ÖBK, 1.9.2021)

TITEL I

RECHTSNATUR UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN VERFAHRENSORDNUNG

Artikel 2

Gegenstand dieser Verfahrensordnung sind Anschuldigungen und andere Hinweise (vgl. CIC c. 1717 § 1) bezüglich möglicher Missbräuche oder Misshandlungen von Minderjährigen, insofern ihre Untersuchung in die Kompetenz des Regionalvikars fällt, weil die mutmaßlichen Übergriffe Personen angelastet werden, die zum Zeitpunkt der Anschuldigungen oder Hinweise unter seiner Jurisdiktion stehen, weil sie Gläubige – Priester oder Laien – der Prälatur sind.

§ 1 Bei den Laiengläubigen der Prälatur beschränkt sich die Anwendung der vorliegenden Normen auf mutmaßliche Handlungen im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Begleitung unter der Autorität des Regionalvikars.

§ 2 Handelt es sich um mutmaßliche Straftaten von Klerikern bei der Ausübung von Aufgaben, die ihnen von den diözesanen Behörden formell anvertraut worden ist, dann ist in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden vorzugehen.

Artikel 3

Falls sich die Anschuldigungen gegen Kleriker richten, die nicht der Prälatur inkardiniert sind, oder gegen Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens während ihrer Tätigkeit bei einem apostolischen Werk oder einer Veranstaltung der christlichen Bildung, die der Prälatur anvertraut sind oder von ihr gefördert werden, dann ist Art. 33 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

Artikel 4

In dieser Verfahrensordnung wird unter «sexuellem Missbrauch» eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs gemäß CIC c. 1398 verstanden (vgl. Franziskus, Apost. Konstitution *Pascite gregem Dei*, 21.5.2021).

Artikel 5

Beziehen sich die Anschuldigungen oder Hinweise auf mutmaßliche Übergriffe durch Laiengläubige, die - ob Mitglieder der Prälatur oder nicht - als Angestellte oder Freiwillige in Einrichtungen oder Projekten arbeiten, für deren geistliche Orientierung die Prälatur verantwortlich zeichnet, jedoch in Positionen und Funktionen, die ihnen nicht von den Verantwortlichen der Prälatur zugewiesen wurden, dann geht der Regionalvikar in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zwischen der Prälatur und der Einrichtung oder dem Projekt gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vor und teilt die ihm zugetragenen Informationen der entsprechenden Institution mit, damit diese ihrer eigenen Verfahrensordnung zum Minderjährigenschutz folgt.

Artikel 6

Bei Anschuldigungen oder Hinweisen wegen Übergriffen durch Laiengläubige der Prälatur sowohl im obigen Fall als auch bei der Ausübung ihrer beruflichen oder privaten Tätigkeit bringt man die Fakten in Erfahrung, um die disziplinarischen oder anderweitigen Entscheidungen zu treffen, die der betreffenden Person angemessen sind, wenn sie der Prälatur angehört.

Artikel 7

Bei Hinweisen auf besonders schwere Verstöße gegen das göttliche oder kirchliche Gesetz, die nicht als spezifisches kanonisches Delikt definiert sind, bei denen aber dringend ein Ärgernis vermieden oder behoben werden muss, kann der Regionalvikar gemäß c. 1319 CIC einen Verwaltungsbefehl erlassen, damit der Beschuldigte von seinem Verhalten ablässt. Der Regionalvikar bestimmt eine Strafe – sogar *latae sententiae*, falls dies klug ist -, die sich der Betreffende zuzieht, sofern er nicht einlenkt. Wenn jedoch eine solche präventive Maßnahme seiner Einschätzung nach ungenügend ist oder zu spät kommt, kann er die Voruntersuchung gemäß dieser Verfahrensordnung sowie gegebenenfalls anschließend gemäß c. 1399 CIC den Prozess oder das außergerichtliche Verfahren zur Bestrafung des Vergehens durchführen.

TITEL II

DIE VERANTWORTLICHE KIRCHLICHE AUTORITÄT UND IHRE HILFSORGANE

Kapitel 1 **Die verantwortliche kirchliche Autorität**

Artikel 8

Die kirchliche Autorität, die für die Untersuchungen im Rahmen dieser Verfahrensordnung verantwortlich ist, ist der Regionalvikar als Ordinarius dieser Zirkumskription der Prälatur (vgl. Statuten der Prälatur Opus Dei – nachfolgend *Statuta* –, Nr. 151 § 1).

Artikel 9

Auch wenn im Einklang mit dem allgemeinen Recht, der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (RÖBK) und der vorliegenden Verfahrensordnung andere Personen bei den Untersuchungen mitwirken und ihre Meinung äußern, so können sie doch das Urteil des Regionalvikars nicht ersetzen.

Artikel 10

Wenn der Ordinarius der Prälatur, also der Regionalvikar, über ein mögliches Übergriffsdelikt durch einen Kleriker der Prälatur Kenntnis erhält, leitet er gemäß VELM Art. 2 § 3 die Nachricht unverzüglich an den Ordinarius der Diözese weiter, in welcher die Tat begangen worden sein soll, und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.

Artikel 11

Wenn die sexuellen Übergriffsdelikte von Klerikern begangen werden, sind sie der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten (vgl. SST Art. 6 § 1). Dieser müssen deshalb die Akten nach Abschluss der Voruntersuchung vorgelegt werden, selbst dann, wenn die Archivierung der Vorwürfe beschlossen worden ist.

Kapitel 2 **Der Beraterstab**

Artikel 12

Es muss ein Beraterstab geschaffen werden, der dem Regionalvikar als beratendes Organ für die Voruntersuchung von Anschuldigungen und Hinweisen wegen Missbrauchs oder Misshandlungen von Minderjährigen durch Gläubige der Prälatur zur Seite steht. Dem Beraterstab kommen folgende Aufgaben zu:

- § 1 Er revidiert und aktualisiert die vorliegende Verfahrensordnung.
- § 2 Er berät den Regionalvikar beim Beurteilen der Anschuldigungen und sonstigen Hinweise, wenn Zweifel an deren Glaubwürdigkeit bestehen, und der Zweckmäßigkeit von einzelnen vorsorglichen Maßnahmen, wie sie in Art. 35 § 4 dieser Verfahrensordnung aufgeführt sind.
- § 3 Die Mitglieder des Beraterstabes sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet und müssen sich an CIC c. 1455 § 3 halten. Unter stetiger Beachtung der Verschwiegenheit und des Persönlichkeitsschutzes kann der Regionalvikar ihre Meinung zu möglichen Formen der Hilfe und der pastoralen und beruflichen Begleitung der Betroffenen erfragen, inklusive des Verdächtigen oder Beschuldigten: Vermittlung von medizinischer und sozialer Betreuung,

Aufklärung über ihre Rechte und deren Wahrnehmung, Kontaktherstellung zu den zuständigen Behörden, Schutz des guten Rufes und der Privatsphäre usw. Bei alledem sollen stets die Meinung und die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.

- § 4 Der Beraterstab orientiert den Regionalvikar oder den Untersuchungsleiter, wenn diese es für notwendig erachten, zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die sich im Verlauf der Untersuchungen stellen. Dabei werden keine Personalangaben und persönlichen Daten offengelegt, deren Kenntnis für das weitere Vorgehen nicht unabdingbar ist.
- § 5 Wenn der Beraterstab Informationen oder Anschuldigungen wegen möglicher Übergriffe durch Gläubige der Prälatur erhält, muss er unverzüglich die Ansprechperson davon in Kenntnis setzen.

Artikel 13

Der Beraterstab besteht aus mindestens fünf Personen; diese müssen sich durch vorbildliches Verhalten und gutes Urteilsvermögen auszeichnen. Laien – Männer und Frauen – sollen die Mehrheit bilden. Der Vorsitzende des Beraterstabes soll ein Priester der Prälatur mit mehrjähriger pastoraler Erfahrung und gutem Urteilsvermögen sein. Zumindest ein Mitglied sollte in der Behandlung minderjähriger Opfer von Übergriffen und Misshandlungen Erfahrung haben.

- § 1 Nach Möglichkeit sollen dem Beraterstab Personen angehören, die beruflich in den Bereichen des kanonischen Rechts (vgl. Art. 50 dieser Verfahrensordnung und CIC c. 1718 § 3), des Straf- oder Zivilrechts, der Psychologie, der Moraltheologie oder der Ethik tätig sind.
- § 2 Der Regionalvikar ernennt die Mitglieder des Beraterstabes für eine Periode von fünf Jahren; eine wiederholte Ernennung ist möglich. Er kann außerdem ein Mitglied seines Ratsgremiums einladen, an den Sitzungen des Beraterstabes teilzunehmen.
- § 3 Der Beraterstab kommt nach den von seinem Vorsitzenden festgelegten Regeln so oft zusammen, wie es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, sowie jedes Mal, wenn er vom Regionalvikar einberufen wird.

Kapitel 3

Die Ansprechperson für den Schutz Minderjähriger

Artikel 14

- § 1 In Anwendung von VELM Art. 2 § 1 und gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten ernennt der Regionalvikar eine Ansprechperson (auch Koordinator oder Koordinatorin genannt) zum Schutz Minderjähriger. Diese nimmt Anschuldigungen oder Hinweise betreffend Übergriffe auf Minderjährige entgegen.
- § 2 Die Ansprechperson kann, muss aber nicht zum Beraterstab gehören. Auf jeden Fall muss sie sich durch vorbildlichen christlichen Lebenswandel, Klugheit, Einfühlungsvermögen, solide Bildung sowie durch die anderen Qualitäten auszeichnen, die in den Leitlinien des Prälaten (vgl. Art. 9-10) aufgeführt sind. Es ist wünschenswert, dass sie über psychologische Kenntnisse verfügt.

Artikel 15

Die Ansprechperson soll die Anschuldigungen und Hinweise mit Respekt, Verständnis und Mitgefühl entgegennehmen. Sie muss zuhören können, empfänglich sein für die Bedürfnisse jener, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, und taktvoll sowie einführend vorgehen.

Artikel 16

Auf dem Internetportal des Opus Dei in Österreich (www.opusdei.at) soll gut sichtbar eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen angegeben werden, damit diese schnell und leicht kontaktiert werden können. Dieselbe Information steht auch in jedem Zentrum der Prälatur zur Verfügung. Ebenso soll gewährleistet werden, dass jene, die es wünschen, ihre Informationen mit Hilfe der Website des Opus Dei senden und gegebenenfalls ergänzen können.

Artikel 17

Die Ansprechperson hat gemäß Art. 8 der Leitlinien des Prälaten folgende Aufgaben und Pflichten:

- 1) Sie nimmt jede Art von Anschuldigungen oder Hinweisen wegen Taten entgegen, die Gegenstand der Leitlinien des Prälaten sind, ob sie nun vom mutmaßlichen Opfer selbst oder von Drittpersonen kommen. Sie bestätigt dem Informanten und gegebenenfalls dem mutmaßlichen Opfer den Eingang der Anschuldigung oder des Hinweises.
- 2) Sie sammelt alle Daten, die benötigt werden, um den Informanten und die möglichen Opfer zu identifizieren, sowie weitere Daten, die einen Bezug zu den betreffenden Taten und den involvierten Personen aufweisen.
- 3) Sie berät den Anzeigenden und gegebenenfalls das mutmaßliche Opfer über das vorgesehene gerichtliche Vorgehen, sowohl im kirchlichen als auch im zivilen Bereich.
- 4) Sie unterstützt die mutmaßlichen Opfer in dieser Anfangsphase durch eine aufmerksame persönliche Begleitung.
- 5) Sie protokolliert die Anschuldigung, wenn sie mündlich erfolgt. Sie liest das Protokoll dem Anzeigenden oder Informanten vor, damit dieser die ihm notwendig scheinenden Korrekturen vornimmt und das eventuell korrigierte Protokoll unterschreibt. Wenn er mit dem Protokoll einverstanden ist, aber nicht unterschreiben will, hält die Ansprechperson dies und die unternommenen Schritte fest; dafür braucht es die Anwesenheit eines kirchlichen Notars.
- 6) Sie sendet dem Regionalvikar umgehend und diskret das Protokoll und informiert ihn über die unternommenen Schritte. Sie hält diese Sendung und ihr Datum dokumentarisch fest und informiert darüber den Anzeigenden.
- 7) Sie wahrt das Amtsgeheimnis gemäß CIC c. 1455 § 3.
- 8) Sie berichtet dem Regionalvikar regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Artikel 18

Wo es angebracht scheint, bemüht sich die Ansprechperson auch um das Zustandekommen von Gesprächen zwischen den mutmaßlichen Opfern und dem Regionalvikar oder der mit der Untersuchung betrauten Person, um sich über eine eventuell nötige geistliche oder medizinische Unterstützung zu verständigen.

Artikel 19

Wenn die Ansprechperson dem Regionalvikar die Hinweise oder Anschuldigungen zukommen lässt, fügt sie eine kurze Erklärung hinzu. Darin schildert sie ihre Eindrücke über die verschiedenen Elemente des Falles und wertet sie, soweit sie es für angebracht hält. Sie schlägt auch mögliche Maßnahmen zur pastoralen und psychologischen Begleitung oder Unterstützung der Informanten oder Ankläger sowie der mutmaßlichen Opfer vor.

Artikel 20

Die Ansprechperson legt keine eigene Dokumentation der erhaltenen Anschuldigungen und Hinweise an, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt und die Unterlagen dem Regionalvikar übergeben

hat. Unbeschadet der Pflicht des Regionalvikars zu weiterem Vorgehen, verfährt dieser, was die Archivierung und Aufbewahrung dieser Unterlagen betrifft, gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften (vgl. CIC cc. 489-490).

Artikel 21

Die Ansprechperson unterstützt den Regionalvikar bei der Umsetzung, Koordination und Überprüfung der in den Leitlinien des Prälaten verlangten Präventionsmaßnahmen. Ebenso regt sie im Wirkungsbereich der Prälatur Schulungen zur Vorbeugung und zum Umgang mit minderjährigen und schutzbedürftigen Personen an.

TITEL III

SCHUTZBEDÜRFTIGE GÜTER

Artikel 22

Wenn Anschuldigungen vorgebracht und untersucht werden, sind unter sorgfältiger Beachtung der geltenden kanonischen und staatlichen Normen die folgenden Güter zu schützen.

§ 1 Die mutmaßlichen Opfer betreffend:

- a) Es ist ihnen Schutz zu gewährleisten und es soll ihnen geholfen werden, Unterstützung und Versöhnung zu finden.
- b) Es soll ihnen spirituelle und psychologische Hilfe angeboten werden.
- c) Der Informant soll angehört und respektvoll behandelt werden (vgl. Art. 15 dieser Verfahrensordnung). Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff mit Verstoß gegen die sakramentale Würde des Bußsakramentes (SST Art. 4), so muss der Informant unterrichtet werden, dass sein Name weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitgeteilt wird, es sei denn, er stimmt dem ausdrücklich zu (SST Art. 24).

§ 2 Den Beschuldigten oder Verdächtigten betreffend:

- a) Es ist alles zu vermeiden, was die spätere Ausübung seines Grundrechts zur eigenen Verteidigung behindern könnte (vgl. Art. 37 dieser Verfahrensordnung).
- b) Während des ganzen Disziplinar- oder Strafverfahrens ist einem beschuldigten Kleriker ein gerechter und würdiger Unterhalt zu gewährleisten.
- c) Die Wiederezulassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn sie eine Gefahr für Minderjährige bedeutet oder die Gefahr eines Ärgernisses für die Allgemeinheit besteht.

TITEL IV

MELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ANSCHULDIGUNGEN

Kapitel 1

Vorgehen bei Meldung und Prüfung von Anschuldigungen oder Hinweisen

Artikel 23

Vorbehaltlich des in VELM Art. 3 § 1 Festgesetzten muss jeder Gläubige der Prälatur, der von Übergriffen oder Misshandlungen (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch ein anderes Mitglied der Prälatur erfahren hat oder einen vernünftigen Grund für einen diesbezüglichen Verdacht sieht, die Ansprechperson oder einen der in VELM Art 3 § 1 bezeichneten Ordinarien unverzüglich und so genau wie möglich darüber informieren, es sei denn, er verletze damit die Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung oder das Beichtgeheimnis oder befinde sich in einer anderen der in CIC c. 1548 § 2 definierten Situationen.

Artikel 24

Die Ansprechperson soll unverzüglich – möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Nachricht - mit der Person sprechen, die eine Anschuldigung oder einen Hinweis vorbringen will, und ihr zusichern, dass der Regionalvikar baldmöglichst über den Inhalt des Gesprächs unterrichtet wird.

Artikel 25

Die Ansprechperson spricht auch mit den Eltern oder Vertretern des mutmaßlichen Opfers, falls diese die Anschuldigung nicht selbst vorgebracht haben.

Artikel 26

Desgleichen wird die Ansprechperson mit dem mutmaßlichen Opfer reden, wenn dieses die Anschuldigung nicht selbst vorgebracht hat. Zuvor muss sie jedoch überlegen, ob ein solches Gespräch angebracht ist, und bejahendenfalls die Erlaubnis der Eltern oder des Vertreters des mutmaßlichen Opfers einholen. Diese selbst oder von ihnen Beauftragte sollen beim Gespräch anwesend sein. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind nicht notwendig, wenn das mutmaßliche Opfer inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat.

Artikel 27

Die Ansprechperson soll von den Anzeige Erstattenden oder Informanten einen schriftlichen Bericht verlangen, ebenso von den Eltern oder vom Vertreter eines mutmaßlichen Opfers, sofern dieses noch nicht volljährig ist. Um ihnen die Abfassung dieses Berichts zu erleichtern, stellt sie ihnen eine Kopie des Formulars zur Verfügung, das dieser Verfahrensordnung beiliegt (Anhang 4). Wenn die Ansprechperson merkt, dass der Anzeigende wegen seines Alters oder seiner mangelnden Bildung zur Abfassung nicht imstande ist, kann sie diese Aufgabe selbst übernehmen. Sie muss ihm den Bericht vorlegen, damit er die Richtigkeit des Inhalts nachprüfen und das Dokument unterschreiben kann. Die Ansprechperson muss den Bericht ebenfalls unterschreiben.

Artikel 28

Die Ansprechperson führt ein Verzeichnis aller Gespräche mit mutmaßlichen Opfern, ihren Eltern oder Vertretern und allen anderen Personen, die Anschuldigungen oder Hinweise vorbringen, sowie von den Berichten, die sie darüber verfasst.

Dabei und überhaupt bei der Verarbeitung der Daten von Personen, die irgendwie mit der Nachricht über einen Missbrauch im Zusammenhang stehen, ist die gebotene Verschwiegenheit einzuhalten und die geltende Datenschutzgesetzgebung zu beachten (vgl. CIC, c. 471, 2°; VELM Art. 2 § 2). Hat die Ansprechperson ihre Aufgabe erfüllt, verfährt sie mit dem Verzeichnis gemäß Art. 20 dieser Verfahrensordnung.

Artikel 29

Falls anonyme Anschuldigungen eingehen, informiert die Ansprechperson den Regionalvikar. Dieser entscheidet mit einem begründeten Dekret, ob auf sie eingegangen werden soll oder nicht.

Artikel 30

Wenn Anschuldigungen oder andere glaubhaft wirkende Hinweise wegen Missbrauchs oder Misshandlung (vgl. Art. 4 dieser Verfahrensordnung) durch Gläubige der Prälatur eingehen, nimmt die Ansprechperson im Einvernehmen mit dem Regionalvikar umgehend mit den Eltern oder Vertretern des mutmaßlichen Opfers Kontakt auf und koordiniert die pastorale Begleitung des Opfers und seiner Angehörigen. Ebenfalls im Einvernehmen mit dem Regionalvikar berät sie diese über eine mögliche Inanspruchnahme psychologischer Hilfe.

Kapitel 2

Benachrichtigung der staatlichen Behörden

Artikel 31

- § 1 Unter Beachtung der Vertraulichkeit der geistlichen Begleitung, des Beichtgeheimnisses oder anderer in CIC c. 1548 § 2 umschriebener Fälle müssen die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (d.h. konkret die nächste Polizeistelle oder die zuständige Staatsanwaltschaft) über Anschuldigungen und andere Hinweise bezüglich sexueller Übergriffe an Minderjährigen informiert werden, sofern die erhaltenen Informationen als wahrscheinlich im Sinne von Art. 34 dieser Verfahrensordnung eingestuft werden.
- a) Wenn also eine Anzeige von Verhaltensweisen eingeht, die das staatliche Recht als Straftat definiert, dann ist wie folgt vorzugehen:
- 1° Erfolgt die Anzeige durch das mutmaßliche Opfer selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter, so muss man sie über die rechtliche Lage aufklären und ihnen vorschlagen, das Vorgefallene auch den staatlichen Behörden zu melden.
 - 2° Handelt es sich nicht um eine formelle Anzeige, sondern um Informationen von Drittpersonen, so schlägt man diesen vor, sich an die zuständigen staatlichen Behörden zu wenden. Jedoch soll man versuchen, das mutmaßliche Opfer oder seine gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich zu befragen und ihnen vorzuschlagen, gemäß Abschnitt 1° vorzugehen.
 - 3° Falls jedoch sowohl das mutmaßliche Opfer als auch seine gesetzlichen Vertreter und die anderen Informanten es ablehnen, bei den staatlichen Behörden Anzeige zu erstatten, so erwägt man auf Grund der Umstände, ob es angebracht ist, diese Anzeige selbst vorzunehmen; dies nach erfolgter Voruntersuchung oder wenigstens nach Abwägung des Wahrscheinlichkeitsgrades der Beschuldigung.
 - 4° Handelt es sich um lange zurückliegende Ereignisse und ist das mutmaßliche Opfer zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens volljährig, dann informiert man dieses gemäß Punkt 1° und handelt anschließend so, wie es dies wünscht.
- b) Den staatlichen Behörden wird stets die Unterstützung angeboten, die nach dem Gesetz geleistet werden kann.
- § 2 Ungeachtet des Resultats der polizeilichen Untersuchungen oder gegebenenfalls des Urteils in einem staatlichen Verfahren besitzt die Prälatur als Teil der Kirche das Recht, eine Voruntersuchung gemäß CIC c. 1717 und dieser Verfahrensordnung durchzuführen.
- a) Wenn der Regionalvikar erfährt, dass eine mutmaßliche Straftat (vgl. Art. 23 dieser Verfahrensordnung) angezeigt wurde und eine Untersuchung oder ein Strafverfahren der

staatlichen Behörden darüber im Gang ist, dann verschiebt er die Voruntersuchung oder das Verfahren (vgl. Titel V dieser Verfahrensordnung), wenn die staatlichen Normen dies verlangen.

- b) Das kanonische Verfahren muss unabhängig geführt werden und gemäß Kirchenrecht zu seinen eigenen Schlüssen kommen, unabhängig vom staatlichen Vorgehen.
- c) Es soll stets gerecht, verständnis- und liebevoll vorgegangen werden. Ebenso ist das Ärgernis nach Möglichkeit zu vermeiden oder wiedergutzumachen. Zudem achte man darauf, den guten Ruf der Personen nicht aufs Spiel zu setzen (vgl. CIC c. 1717 § 2).

TITEL V

DIE VORUNTERSUCHUNG

Kapitel 1 Die Eröffnung der Voruntersuchung

Artikel 32

Sobald die Ansprechperson eine Anzeige oder Information von in dieser Verfahrensordnung behandelten Straftaten erhält, informiert sie umgehend den Regionalvikar und unterbreitet ihm die schriftlichen Protokolle der Gespräche, die sie darüber mit den Anzeigenden oder Informanten bzw. mit dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Eltern bzw. Vertretern geführt hat. Sie kann Empfehlungen abgeben, die ihr aufgrund dieser Gespräche angemessen erscheinen (vgl. Art. 19 dieser Verfahrensordnung).

Artikel 33

Bezieht sich die Anzeige oder der Hinweis auf Personen, die in Art. 3 dieser Verfahrensordnung bezeichnet sind, informiert der Regionalvikar den Ordinarius des Ortes, an dem die Taten stattgefunden haben sollen, sowie den Ordinarius oder Oberen des Beschuldigten (vgl. VELM Art. 3 § 1).

Artikel 34

Wenn der Regionalvikar an der Glaubwürdigkeit der erhaltenen Beschuldigung oder Information zweifelt, leitet er die Unterlagen dem Beraterstab weiter und holt dessen Meinung darüber ein, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll. Danach trifft er eine Entscheidung.

- § 1 Er muss dabei berücksichtigen, dass er eine Untersuchung immer dann einleiten muss, wenn er auf welchem Wege immer – selbst wenn es sich nicht um eine eigentliche Anzeige handelt – eine Nachricht erhält, die nicht unwahrscheinlich ist oder wenn die Untersuchung überflüssig ist, zum Beispiel weil der Beschuldigte das ihm Vorgeworfene gesteht und die Verantwortung dafür übernimmt (vgl. CIC c. 1717). Doch selbst in einem solchen Fall kann die Untersuchung angebracht sein, um das Ausmaß und die Umstände des Vorgefallenen zu klären.
- § 2 Wenn der Regionalvikar auf eine Untersuchung verzichtet, weil seiner Überzeugung nach triftige Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Hinweise sprechen, muss er seine Entscheidung in Form eines Dekrets festhalten, in dem er die Gründe für die Unwahrscheinlichkeit darlegt (vgl. CIC c. 51). Dieses Dekret wird im Geheimarchiv aufbewahrt. Wenn jedoch bekannt ist, von welchen konkreten Personen die Hinweise ursprünglich stammen, muss man die Entscheidung zuerst ihnen mitteilen, und zwar so, wie

CIC c. 55 festhält. Zugleich unterrichtet man sie über die Möglichkeit, beim Prälaten gegen dieses Dekret gemäß CIC cc. 1732-1939 Berufung einzulegen.

- § 3 Wenn die Nachrichten auf einer formellen Anzeige beruhen, muss in jedem Fall eine Untersuchung durchgeführt werden, auch wenn ihre Wahrscheinlichkeit zweifelhaft ist. So können die Fakten nach Maßgabe des Rechts gebührend geklärt werden. Unter solchen Bedingungen kann man nur dann von einer Untersuchung absehen, wenn die Falschheit der Anschuldigung offensichtlich ist. Ist dies der Fall, dann beachtet der Regionalvikar auch die Bestimmungen von CIC c. 1390.

Artikel 35

Wenn der Regionalvikar beschließt, eine Untersuchung zu eröffnen, erlässt er ein begründetes Dekret. Darin deklariert er seine Entscheidung nach Maßgabe von CIC c. 1717 und erlässt folgende Bestimmungen:

- § 1 Er überträgt die Voruntersuchung ohne Verzug dem Kirchenanwalt (=Promotor Iustitiae) seiner Zirkumskription oder einem Delegierten, damit dieser sie unter seiner Autorität durchführt und ihn ständig über den Gang der Untersuchung auf dem Laufenden hält. Ist dies nicht möglich, so führt er die Untersuchung persönlich durch (vgl. Art. 20 der Leitlinien des Prälaten).
- § 2 Der mit der Untersuchung Betraute und alle, die den Regionalvikar jeweils beraten, haben ausschließlich eine Hilfs- und Beratungsfunktionen, die ihnen das Recht zuschreibt (vgl. CIC cc. 1717 § 1 und 3, 1428, 1718 § 3). Die vom Recht vorgesehenen Entscheidungen, die während der Untersuchung und an ihrem Ende getroffen werden müssen, sind nicht kollegial, sondern stehen dem Regionalvikar persönlich zu.
- § 3 Im Dekret muss ein Notar ernannt werden.
- § 4 Weiterhin legt das Dekret einstweilige Maßnahmen für die Zeit der Untersuchung fest, besonders – aber nicht nur – wenn die Gefahr der Tatwiederholung oder des Ärgernisses besteht. Solche Maßnahmen zu beschließen, gehört zu den ordentlichen Befugnissen des Regionalvikars als Ordinarius, auch wenn sie einen gerechten oder schwerwiegenden Grund verlangen. Zu diesen Maßnahmen können gehören: die Entfernung aus Tätigkeiten, die den Umgang mit Minderjährigen einschließen; die vorübergehende Vertretung; oder andere den Untersuchten betreffende Maßnahmen, die aber zu keinem voreiligen Urteil führen noch den guten Ruf der Betroffenen gefährden dürfen (vgl. CIC c. 1717 § 2).
- § 5 Der Regionalvikar kann den Beraterstab befragen, ob es angebracht ist, den betreffenden Kleriker mit den erwogenen einstweiligen Maßnahmen in der Ausübung seiner Funktionen einzuschränken. Der Beraterstab seinerseits kann aus eigener Initiative dem Regionalvikar diesbezügliche Empfehlungen abgeben.
- § 6 In den Fällen, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, informiert der Regionalvikar den Ordinarius des Ortes, wo sich die mutmaßlichen Taten ereignet haben, über die Untersuchung (vgl. VELM Art. 3 § 1, und Art. 10 dieser Verfahrensordnung).

Artikel 36

Je nach den Umständen des Falles (Anzahl und Art der zu befragenden Personen, Art des vermuteten Sachverhalts usw.) kann der Regionalvikar, falls es ihm angebracht scheint, im Eröffnungsdekret der Untersuchung außer dem Kirchenanwalt oder seinem Delegierten zwei Voruntersuchungsbeauftragte ernennen, die beruflich für eine solche Aufgabe geeignet sind, z. B. einen Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialarbeiter.

Artikel 37

Nach Erlass des Dekretes, und falls keine der in § 1 dieses Artikels genannten Gründe dagegenstehen, informiert der Regionalvikar unverzüglich – innerhalb von höchstens 48 Stunden – den Betroffenen über die eröffnete Voruntersuchung und übergibt ihm eine Kopie des Dekrets.

- § 1 Da der Betroffene noch nicht formell eines Delikts anklagt wird, kann man aus schwerwiegenden Gründen beschließen, ihn nicht zu informieren. Der Beschluss und seine Gründe müssen im Dekret festgehalten werden. Ebenso kann der Regionalvikar bestimmen, wie weit der von der Untersuchung Betroffene klugerweise über die eröffnete Untersuchung, ihre Einzelheiten und ihren Ablauf informiert werden soll.
- § 2 Wenn der von der Untersuchung Betroffene informiert wird, unterrichtet man ihn darüber, dass er sich bei den Vorladungen von einem Anwalt oder Berater seines Vertrauens begleiten lassen kann.

Artikel 38

Der Regionalvikar erinnert den Betroffenen an den Grundsatz, dass jeder als unschuldig gilt, solange seine Schuld nicht bewiesen ist. Er erklärt ihm die Natur der einem eventuellen Strafprozess oder außergerichtlichen Strafverfahren vorausgehenden Untersuchung. Weiter teilt er ihm mit, dass er weder mit der oder den Personen, die ihn angezeigt oder die informiert haben, noch mit dem mutmaßlichen Opfer oder seiner Familie Kontakt aufnehmen darf.

Artikel 39

Gegenstand der Untersuchung ist die Feststellung des genauen Sachverhalts und seiner Umstände, d.h. worin das Verhalten bestanden hat, mit möglichst genauen Daten über Personen, Zeiten, Orte usw. sowie die Zurechenbarkeit (vgl. CIC c. 1717 und Anhang 1 dieser Verfahrensordnung).

Kapitel 2

Der Ablauf der Voruntersuchung

Artikel 40

Unter Beachtung der kanonischen und zivilen Gesetze kann der Untersuchende die ihm nützlich scheinenden Mittel einsetzen, um relevante Information über den Gegenstand der Untersuchung zu erhalten (vgl. CIC c. 1717 § 3). Den befragten Personen erklärt er ihre Pflicht, über die Untersuchung und über das, was sie aufgrund ihrer Mitwirkung daran wissen, Stillschweigen zu wahren. Jedoch können sie nicht zu einem Stillschweigen über das verpflichtet werden, was sie bereits vor der Erklärung wussten (vgl. VELM Art. 4 § 3). Der Umgang mit diesen Informationen unterliegt nur den allgemeinen Kriterien der christlichen Moral.

Artikel 41

Die von den Voruntersuchungsführern Befragten werden über ihr Recht informiert, sich in den Gesprächen von einer Person ihrer Wahl – z.B. einem Kanonisten oder einem Anwalt – begleiten zu lassen. Wenn eine minderjährige oder schutzbedürftige Person zu befragen ist, sorgt man dafür, dass zumindest eine der Personen zugegen ist, die sich regelmäßig um sie kümmern – Familienmitglieder oder Berufsbetreuer –, und man trifft die sonstigen Vorkehrungen für einen guten Verlauf der Unterredung.

Artikel 42

Der Voruntersuchungsführer stellt dem Kanonisten, dem Anwalt oder den sonst vom Beschuldigten bzw. vom mutmaßlichen Opfer als Berater bestimmten Personen die Informationen zur Verfügung, wie es in jeder Phase der Untersuchung jeweils angemessen ist (vgl. Art. 22 § 2a

und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung). Wenn der Beschuldigte oder das mutmaßliche Opfer niemanden beiziehen wollen, erhalten sie die Information über den Untersuchungsverlauf direkt.

Artikel 43

Der Untersuchungsführer spricht mit der Person oder den Personen, die Informationen übermittelt oder Anzeige erstattet haben, mit dem Opfer (falls es die Beschuldigung nicht selbst vorgebracht hat), dem Beschuldigten und allen anderen Personen, die zur Klärung der in Frage stehenden Taten beitragen kann.

Artikel 44

Wenn das mutmaßliche Opfer noch minderjährig ist, erwägt der Untersuchungsführer, ob es angebracht ist, dieses zu befragen. Wenn er zu einem positiven Schluss kommt, muss er zuerst die ausdrückliche Zustimmung der Eltern oder Vertreter einholen, und das Gespräch muss in deren Anwesenheit erfolgen.

Artikel 45

Vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten soll dieser über die gegen ihn sprechenden Informationen oder die Anzeige (vgl. Art. 22 § 2a und 37 § 1 dieser Verfahrensordnung) unterrichtet werden und Gelegenheit zu einer Entgegnung erhalten. Wenn er es wünscht, kann diese Entgegnung von ihm selbst, von seinem Anwalt oder von seinem kirchenrechtlichen Beistand schriftlich vorgelegt werden. Andernfalls kann er im Gespräch mit dem Voruntersuchungsführer mündlich auf die Anschuldigungen antworten.

Artikel 46

Beim Gespräch mit dem Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er weder verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, noch einen Eid zu leisten (vgl. CIC c. 1728 § 2), sowohl bei dieser Befragung als auch während des eventuellen Prozesses oder Strafverfahrens.

Artikel 47

Die Voruntersuchungsführer und die Befragten unterzeichnen einen schriftlichen Bericht über jedes einzelne Gespräch, nachdem sie sich vergewissert haben, dass das Gesagte darin getreu wiedergegeben ist. Es spricht nichts dagegen, die Gespräche zu diesem Zweck akustisch aufzuzeichnen. Wer die Aufzeichnungen dieser Gespräche transkribiert, muss sich verpflichten, das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Akte muss außerdem vom Notar unterzeichnet werden.

Artikel 48

Da eine Untersuchung dieser Art für das mutmaßliche Opfer und für den Beschuldigten eine schwere Belastung darstellt, sorgen der Regionalvikar und die Mitglieder des Beraterstabes dafür, dass sie möglichst bald zum Abschluss kommt und es weder bei den Gesprächen noch bei den anderen Schritten der Untersuchung noch bei der Abfassung und Präsentation der Schlussfolgerungen zu Verzögerungen kommt. Die Untersuchung soll in der Regel nicht länger als 90 Tage dauern (vgl. CIC c. 201 § 1 und VELM Art. 14 § 1); jedoch kann der Regionalvikar sie für eine bestimmte kurze Frist verlängern, wenn damit zu rechnen ist, dass innerhalb dieser Zusatzfrist eine laufende Untersuchung zu einem Abschluss kommt, die relevante Erkenntnisse verspricht.

Kapitel 3

Der Abschluss der Voruntersuchung

Artikel 49

Der Voruntersuchungsführer legt dem Regionalvikar einen Bericht mit seinen Schlussfolgerungen bezüglich des Untersuchungsobjekts vor (vgl. CIC c. 1717 § 1 und Art. 39 dieser Verfahrensordnung). Er kann darin Vorschläge und Empfehlungen anfügen, soweit es ihm angebracht scheint. Dem Bericht beizulegen sind die Akten der durchgeführten Gespräche (vgl. Art. 47 dieser Verfahrensordnung) und alle anderen zweckdienlichen Unterlagen (Briefe usw.), die ihm im Zuge der Nachforschungen übergeben wurden.

Artikel 50

Der Regionalvikar leitet den Bericht dem Beraterstab weiter. Dieser tritt daraufhin unverzüglich zusammen, studiert den Bericht und prüft, ob die Untersuchung vollständig und ohne Unregelmäßigkeiten durchgeführt wurde. Wenn es ihm notwendig scheint, kann er den Regionalvikar um eine Ergänzung der vorgelegten Informationen bitten. Schließlich legt der Beraterstab dem Regionalvikar alle Dokumente der Voruntersuchung vor, zusammen mit einem Schreiben, worin er kundtut, ob er mit den Schlussfolgerungen der Untersuchung einverstanden ist, und dem Regionalvikar Empfehlungen abgibt. Diese Stellungnahme soll die Empfehlungen von CIC c. 1718 § 3 berücksichtigen.

Artikel 51

Der Regionalvikar prüft sorgfältig die erhaltenen Berichte und Empfehlungen.

- § 1 Wenn es ihm erforderlich scheint, kann er den Fall dem Beraterstab und den Voruntersuchungsführern zu weiteren Klärungen oder Nachforschungen zurückgeben.
- § 2 Bevor er die Untersuchung abschließt, soll er überlegen, ob es zweckmäßig ist, dass er persönlich oder der Voruntersuchungsführer die Schadensersatzfrage gemäß CIC c. 1718 § 4 im Einvernehmen mit den Beteiligten entscheidet (vgl. Titel V, Kapitel 4 dieser Verfahrensordnung).
- § 3 Wenn er die vorgelegten Ergebnisse für ausreichend hält, beendet er die Voruntersuchung mit einem Abschlussdekret (vgl. CIC cc. 48 ff. und 1718 § 1).

Artikel 52

Im Abschlussdekret der Voruntersuchung (vgl. Art. 51 § 3 dieser Verfahrensordnung) berücksichtigt der Regionalvikar die folgenden Punkte:

- § 1 Wenn die Nachforschungen über ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt keinen Anhaltspunkt dafür erbringen, dass es tatsächlich begangen wurde, lässt er die Akten dem Prälaten zukommen, damit dieser die Glaubenskongregation über die Untersuchung und ihr Ergebnis informiert und die Ablegung der Akten im Geheimarchiv anordnet (vgl. CIC cc. 1719, 489-490), es sei denn, die Glaubenskongregation verfügt etwas anderes. Zudem sendet er eine Kopie des Dekrets an den Beschuldigten, an das scheinbare Opfer oder seine Vertreter und an den Beraterstab.
- § 2 Wenn er es hingegen für möglich hält, dass ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes Delikt tatsächlich begangen worden ist, dann ist Folgendes zu tun:
 - a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an jeglicher Veranstaltung der Prälatur mitzuwirken, an der Minderjährige beteiligt sind, und überhaupt jegliche pastorale

Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.

- b) Dem Prälaten werden unverzüglich die Akten der Untersuchung zugestellt, begleitet von einer persönlichen Stellungnahme des Regionalvikars, damit der Prälat sie der Kongregation vorlegt (vgl. SST Art. 10 § 1 und 22).
- c) Der Regionalvikar sorgt dafür, dass gegenüber den staatlichen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung vorgegangen und die getroffene Entscheidung den implizierten Personen schriftlich mitgeteilt wird: dem beschuldigten Kleriker – inklusive die unter a) angeführten Verbote – , dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Vertretern, dem Beraterstab, dem Bischof der Diözese, wo der mutmaßliche sexuelle Übergriff erfolgt ist, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.

§ 3 Handelt es sich um ein Delikt, das nicht der Glaubenskongregation vorbehalten ist, trifft der Regionalvikar die Entscheidungen, die ihm der Gesetzgeber überträgt (vgl. CIC c. 1718 § 1 sowie Anhang 2 und Anhang 3, Nr.1-3 dieser Verfahrensordnung):

- a) Dem beschuldigten Kleriker wird untersagt, an Veranstaltungen der Prälatur mitzuwirken, an der Minderjährige beteiligt sind, sowie überhaupt jegliche pastorale Funktion auszuüben; er darf sein Amt nur innerhalb des Zentrums der Prälatur wahrnehmen, in welchem er wohnt.
- b) Falls der Regionalvikar beschließt, den gerichtlichen Weg zu beschreiten, lässt er die Voruntersuchungsakten dem Kirchenanwalt des Prälaturgerichtes zu dem in CIC c. 1721 genannten Zweck zukommen und benachrichtigt den Beschuldigten über das Dekret gemäß CIC c. 55.
- c) Ebenso sorgt der Regionalvikar dafür, dass die untersuchten Taten, die nach staatlichem Recht ein Delikt darstellen, den zuständigen Behörden gemäß Art. 31 dieser Verfahrensordnung mitgeteilt werden. Desgleichen lässt er das Dekret selber den implizierten Personen mitteilen: dem mutmaßlichen Opfer, dem Beraterstab, dem Bischof der Diözese, wo der angezeigte Vorfall stattgefunden hat, und dem Bischof der Diözese, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, wobei man ihm mitteilt, dass diesem jegliche Teilnahme an Aktivitäten der Prälatur verboten ist, an denen Minderjährige teilnehmen.

§ 4 Wenn kein Delikt vorliegt, die Untersuchungsergebnisse es aber als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Missbrauch oder ein sonstiges Verhalten vorliegt, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, dann verfasst der Regionalvikar das Abschlussdekret im Sinne von CIC c. 1718 § 1,1°. Zusammen mit dieser Entscheidung beschließt er die Strafen oder Bußen, die ihm angebracht scheinen (vgl. Titel VII dieser Verfahrensordnung).

Artikel 53

Wenn die gemeldeten Vergehen nicht dem Hl. Stuhl vorbehalten sind und sich die Anschuldigungen oder Hinweise als unbegründet herausstellen, erklärt der Regionalvikar mit einem Dekret den Abschluss der Nachforschungen (vgl. CIC c. 1718 § 1,1°). Im Dekret verfügt er die Ablage der Akten im Geheimarchiv (vgl. CIC cc. 1719 und 489-490). Eine Kopie des Dekrets sendet er an den Beschuldigten, an das scheinbare Opfer oder seine Vertreter sowie an den Beraterstab.

Kapitel 4

Zur Frage des Schadenersatzes

Artikel 54

Die Übergriffe und Misshandlungen können ungeachtet ihrer strafrechtlichen Konsequenzen auch die Verpflichtung zu Wiedergutmachung oder zum Ersatz des Schadens nach sich ziehen, der durch das Verhalten des Schuldigen entstanden ist (vgl. CIC c. 128). Die Schadenersatzklage innerhalb des Strafprozesses muss dabei den Bestimmungen von CIC cc. 1729-1731 folgen.

Artikel 55

Vor der Ausstellung des Abschlussdekrets der Voruntersuchung (vgl. Art. 52 dieser Verfahrensordnung) soll gemäß CIC c. 1718 als außergerichtliche Alternative zur Schadenersatzklage erwogen werden, ob es zur Vermeidung von nutzlosen Rechtsverfahren angebracht ist, die Parteien um die Zustimmung zu einer gerechten Schadenersatzlösung zu bitten, die möglichst schriftlich erteilt werden soll.

Artikel 56

Die einvernehmliche Schadenersatzlösung soll in einem Dokument festgehalten werden, das der Regionalvikar oder sein Delegierter und die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter unterzeichnen. Darin geben die Parteien einerseits ihre Zustimmung zur ausgehandelten Lösung; andererseits verpflichten sie sich (vgl. CIC cc. 1713-1716), keine nachträgliche Streitklage gemäß Art. 54 dieser Verfahrensordnung einzubringen. Man Sorge dafür, dass dieses Dokument in einer vom Zivilrecht anerkannten Weise abgefasst wird und keine Geheimhaltungsklauseln enthält.

Artikel 57

Der Regionalvikar muss sich vergewissern, dass die Parteien gut verstehen, dass weder seine Bitte um ihre Zustimmung für sein Vorgehen noch die einvernehmliche Lösung der Schadenersatzfrage in irgendeiner Weise eine außergerichtliche Absprache darstellen oder darstellen sollen, die der Vermeidung eines Strafprozesses oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens dient. Diese nehmen auf jeden Fall weiter ihren vom Recht vorgesehenen Lauf.

TITEL VI

DAS PASTORALE VORGEHEN NACH DEM ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG

Kapitel 1

Das pastorale Vorgehen bezüglich des Opfers

Artikel 58

Der Regionalvikar oder eine von ihm bestimmte Person soll mit dem Opfer oder, wenn es minderjährig ist, mit seinen Eltern oder seinem Beistand zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren. Sowohl der Regionalvikar oder sein Vertreter als auch das Opfer werden dabei von einer Drittperson begleitet.

Artikel 59

Wenn die Anschuldigung sich als nicht begründet erwiesen und die Glaubenskongregation dies gegebenenfalls bestätigt hat, teilt man dies dem angeblichen Opfer mit. Man soll es mitfühlend behandeln und ihm die Hilfe anbieten, die notwendig oder vernünftig scheint.

Artikel 60

Zugleich mit der Bekanntgabe des Dekrets gemäß Art. 52 dieser Verfahrensordnung bietet man dem Opfer sowie, falls es nötig scheint, seiner Familie pastorale Unterstützung in einer Form an, die den jeweiligen Umständen Rechnung trägt.

Kapitel 2**Das pastorale Vorgehen bezüglich des Beschuldigten****Artikel 61**

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung sich die Anzeige oder die Hinweise als unbegründet erwiesen haben und daher kein kanonischer Prozess darüber stattgefunden hat und wenn ein ziviler Prozess entweder nicht stattfand oder mit einem Freispruch endete, ergreift der Regionalvikar alle erforderlichen Maßnahmen, um den guten Ruf des Beschuldigten wiederherzustellen. Unter anderen kann er:

- § 1 eine öffentliche Erklärung abgeben, dass der Angezeigte für unschuldig befunden wurde und, falls er Kleriker ist, seinen Dienst wieder aufnimmt;
- § 2 den apostolischen Werken, in denen der Beschuldigte tätig ist, einen Besuch abstatten, um die Mitarbeiter und Förderer dort im gleichen Sinn zu informieren;
- § 3 dem zu Unrecht Beschuldigten geistliche und psychologische Hilfe anbieten, um seine unvermeidliche Traumatisierung zu verarbeiten.

Artikel 62

In den von Art. 52 §§ 2-4 dieser Verfahrensordnung beschriebenen Fällen kann der Regionalvikar nebst den gebotenen Benachrichtigungen dem Beschuldigten außerdem dringend anraten, sich freiwillig einer medizinischen und psychologischen Untersuchung durch Ärzte zu unterziehen, die ihm und dem Regionalvikar vertrauenswürdig scheinen. Der Regionalvikar trägt auch Sorge dafür, dass dem Beschuldigten eine den Umständen gemäße geistliche Betreuung angeboten wird.

Kapitel 3**Das pastorale Vorgehen bezüglich anderer betroffener Personen****Artikel 63**

Das Opfer kann in seinem sozialen Umfeld auf Ablehnung stoßen, und die Eltern können sich Vorwürfe machen, sich nicht genügend um ihre Kinder gekümmert zu haben. Der Regionalvikar wird nach Wegen suchen, um diesen Menschen bei der Bewältigung eines möglichen psychischen oder geistlichen Traumas zu helfen.

Artikel 64

Es kann sein, dass der Beschuldigte dort, wo die Tat geschah, sehr bekannt ist. Die Menschen, die ihn kennen, können mit Zorn, Enttäuschung oder Abscheu reagieren; sie können sich betrogen fühlen, nicht glauben wollen, was sie hören, Schmerz und Mitgefühl für das Opfer empfinden usw. Der Regionalvikar soll – zusammen mit dem Beraterstab, wenn es ihm angebracht scheint -

sorgfältig erwägen, mit welchen pastoralen und psychologischen Mitteln er diese emotionalen Reaktionen am besten auffangen kann.

TITEL VII

STRAFSICHERUNGSMITTEL UND BUSSEN NACH ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG

Artikel 65

Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung unkluges, unangemessenes oder anderswie tadelnswertes Verhalten festgestellt wird, das einem Priester oder einem Laien, der ganz seiner christlichen Berufung gemäß leben will, nicht ansteht, und wenn dennoch kein Strafverfahren einzuleiten ist (vgl. CIC c. 1718 § 1), etwa weil die monierten Taten kein kanonisches Delikt darstellen, dann erwägt der Regionalvikar zusammen mit dem Beraterstab, ob es angebracht ist, gemäß CIC c. 1339 vorzugehen oder aber gemäß CIC c. 1319 CIC und *Statuta* Nr. 30 zu verfahren.

Artikel 66

- § 1 Wenn der Regionalvikar in den in Art. 65 dieser Verfahrensordnung betrachteten Fällen der Ansicht ist, dass er den betreffenden Gläubigen gemäß CIC c. 1339 verwarnen oder ihm einen formellen Verweis erteilen oder ihm sogar in aller Form bedeuten muss, dass er, wenn er sein Verhalten nicht ändert, gemäß *Statuta* Nr. 32 aus der Prälatur ausgeschlossen wird, dann verfügt er dies im Abschlussdekret der Voruntersuchung und hält die Verwarnung oder den Verweis unter Zusammenfassung des Inhalts in einer Urkunde fest, die vom Regionalvikar oder seinem Vertreter, einem Notar und dem Betroffenen zu unterzeichnen ist, nachdem sie zuvor in Gegenwart des Letzteren vorgelesen wurde.
- § 2 Wenn der Betroffene seine Unterschrift verweigert, hält der Regionalvikar dies in der Urkunde selber fest. Das Dokument wird im Geheimarchiv abgelegt (vgl. CIC cc. 1339 § 3 und 489).

Artikel 67

- § 1 Wenn die Verwarnungen oder Verweise sich als unwirksam erweisen oder dies zu erwarten ist, kann der Regionalvikar ein Strafgebot erlassen (vgl. CIC cc. 1319 § 1 und 49). Darin umschreibt er genau, was der Betreffende zu tun oder zu unterlassen hat, und setzt zugleich eine bestimmte Strafe fest (vgl. CIC c. 1315 § 2), die sich der Betreffende zuzieht, wenn er nicht gehorcht.
- § 2 Die im Strafgebot festgelegte Strafe muss eine Beuge- oder eine nicht auf Dauer verhängte Sühnstrafe sein (vgl. CIC c. 1312), bis hin zur Entlassung aus der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 30).
- § 3 Falls der Betroffene dem Gebot zuwiderhandelt, so ist das in CIC c. 1720 festgelegte Administrativverfahren anzuwenden, um die Strafe zu vollziehen (vgl. Anhang 2).

Diese Verfahrensordnung ersetzt die «Richtlinien» vom 21. Januar 2014. Sie wurde vom Regionalvikar der Prälatur Opus Dei in Österreich per Dekret vom 1.1.2022 erlassen und tritt am selben Tag in Kraft.